

Aktenzeichen:
1o RV 495/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 17. September 1963

.....
Klägers und Revisionsklägers,

g e g e n

.....
Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 17. September 1963,
an der mitgewirkt haben

Senatspräsident Dr. T e s m e r
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. S t r a u ß und

Bundesrichter Dr. B r o c k e
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter Dr. A n g e n b r a n k und

Bundessozialrichter Weishäupl
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg in
Stuttgart vom 23. März 1961 wird als unbegrün-
det zurückgewiesen.

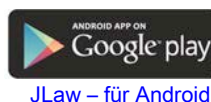
Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 20. Dezember 1890 geborene Kläger, der Volksdeutscher ist, nahm am ersten Weltkrieg als Angehöriger der österreich-ungarischen Armee teil. Im Jahre 1940 wurde er aus der Bukowina in das Deutsche Reich umgesiedelt und im Jahre 1949 mit seiner Familie in Polen auf einem Bauernhof angesiedelt. Beim Herannahen der sowjetrussischen Truppen verließ er den Bauernhof und flüchtete in einem Treck im Winter 1944/45 über die Tschechoslowakei und das Burgenland nach Oberösterreich in die Gemeinde Weng bei Braunau am Inn. Dort wurde er mit seiner Familie zunächst in der Schule, dann zusammen mit anderen Flüchtlingen in einer Erdhütte in der Siedlung Pirat bei Weng untergebracht. Im Oktober 1948 wurde er in ein Lager bei St. Johann am Walde in Österreich eingewiesen.

Seit Herbst 1947 stand er wegen einer asthmatoïden Bronchitis, eines Lungenemphysems und eines Herzmuskelschadens in ärztlicher Behandlung. Vom Juli 1948 bis Ende Januar 1953 war er mehrmals in einem Krankenhaus in Braunau in stationärer Behandlung.

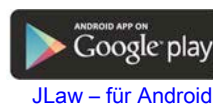
Seit August 1953 befindet er sich in der Bundesrepublik. Im November 1953 stellte er einen Versorgungsantrag wegen Granatsplitterverletzungen aus dem ersten Weltkrieg. Beigefügt war dem Antrag eine Bescheinigung von Dr. Schütz vom 16. Dezember 1953, der bestätigte, daß der Kläger wegen asthmatoïder Bronchitis in ärztlicher Behandlung stehe. Diesen Antrag lehnte das Versorgungsamt (VersorgA) mit Bescheid vom 4. Juni 1954 wegen Fristversäumnis ab.

Am 31. Juli 1954 stellte der Kläger erneut einen Versorgungsantrag mit der Behauptung, er habe sich durch die Flucht von Polen nach Österreich ein Bronchialasthma und eine Herzinsuffizienz zugezogen. Das VersorgA holte ein Gutachten (Gutachten vom 12. Januar 1955) ein und lehnte auch diesen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Antrag wegen Fristversäumnis mit Bescheid vom 8. März 1955 ab. Der Widerspruch war erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 28. Juli 1955).

Das Sozialge- vom 30. Juni 1958 unter Aufhebung der März und 28. Juli 1955 als Schädigungsfolgen Bronchialasthma, Lungenemphysem und inaktive Lungentuberkulose anerkannt und die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) ab 1. November 1953 auf 70 v.H. festgesetzt. Das Landessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 23. März 1961 auf die Berufung des Beklagten das Urteil des SG aufgehoben und die Klage auf Abänderung des Bescheides vom 8. März 1955 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28. Juli 1955 abgewiesen.

Es hat ausgeführt, daß der Kläger die Anmeldefrist gemäß § 57 Abs. 1 Ziff. 3 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gewahrt habe, da er noch innerhalb der Frist von 6 Monaten nach Eintreffen in der Bundesrepublik einen Antrag auf Versorgung nach dem BVG gestellt habe, dadurch seien alle Leiden, die mit dem zweiten Weltkrieg in Zusammenhang stünden, als rechtzeitig angemeldet anzusehen. Die vom Kläger geltend gemachten Gesundheitsstörungen seien aber nicht auf eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a) BVG in Verbindung mit § 1 Buchst. c) oder d) BVG zurückzuführen. Nach den Angaben des Klägers und den Gutachten ergebe sich, daß er während der Dauer der Flucht von Polen bis zur Gemeinde Weng keine Gesundheitsstörungen davongetragen habe. Sowohl während der Flucht als auch unmittelbar danach sei er nicht krank gewesen und habe auch in den Jahren 1945 und 1946 nicht in ärztlicher Behandlung gestanden. Die Gesundheitsstörungen seien nicht auf schädigende Einwirkungen des Fluchtweges vor der Ankunft in Weng, sondern auf die schlechten Wohnverhältnisse in der Folgezeit zurückzuführen. Es komme also entscheidend darauf

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

an, ob diese Wohnverhältnisse in der Nachkriegszeit als eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c) oder d) BVG anzusehen seien. Unter Hinweis auf die Entscheidung des 9. Senats des Bundessozialgerichts - BSG - (BSG 3, 263) ist das LSG der Auffassung, daß der Aufenthalt des Klägers in der Erdhütte in der Gemeinde Weng während eines Zeitraumes von 3 1/2 Jahren nicht in den Fluchtweg einbezogen werden könne. Die Flucht vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben lasse sich nicht wesentlich über die Zeit der Beendigung der Kampfhandlungen im Mai 1945 hinaus ausdehnen, weil damit die Gefahren, die die Flucht verursacht hätten, beseitigt gewesen seien. Im übrigen sei es nicht erwiesen, daß sich der Kläger in Weng nach der Einweisung in eine Erdhütte ernstlich bemüht habe, anderswo, z.B. in einem Lager, unterzukommen. Er habe zwar immer wieder beim Bürgermeisteramt um eine Wohnung nachgesucht, aber keine weiteren Schritte wegen eines Unterkommens außerhalb der Gemeinde Weng unternommen und trotz der schlechten Unterkunft in der Gemeinde Weng bleiben wollen.

Auch wenn die Flucht aus Polen als eine zwangsweise Umsiedlung im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d) BVG angesehen werde, sei die Rechtslage nicht anders. Mit der Ankunft in Weng und der Auflösung des Trecks sei diese Umsiedlung beendet gewesen.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses dem Kläger am 26. April 1961 zugestellte Urteil hat er mit Schriftsatz vom 3. Mai 1961, beim BSG am 5. Mai 1961 eingegangen, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 6. Juni 1961, eingegangen am 6. Juni 1961, begründet.

- 5 -



- 5 -

Er beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 23. März 1961 die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des SG Reutlingen vom 30. Juni 1958 zurückzuweisen und den Beklagten ferner zu verurteilen, dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens zu erstatten.

Er rügt Verletzungen des materiellen Rechts, insbesondere der §§ 1 Abs. 2 Buchst. a) in Verbindung mit 5 Abs. 1 Buchst. c) und d) BVG, und eine Verletzung des § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch das LSG. Er trägt unter Hinweis auf das Urteil des 9. Senats des BSG in BSG 3, 263 ff vor, daß der Fluchtweg im Zeitpunkt der Ankunft in der Gemeinde Weng noch nicht beendet gewesen sei, da die in dem Ortsteil Pirat der Gemeinde Weng gelegene Erdhütte eine nicht zumutbare Unterkunft darstellt habe. Er habe sich bei der zuständigen Gemeindevertretung ständig um die Erlangung einer anderen Wohnmöglichkeit bemüht. Dieses Bemühen müsse als ausreichend angesehen werden. Der Aussiedlungsweg sei im übrigen erst mit der Übersiedlung in die Bundesrepublik im August 1953 beendet gewesen. Der Aufenthalt in Österreich könne nur als zeitweiser Aufenthalt bzw. Unterbrechung des Fluchtweges angesehen werden. Zweck der Umsiedlung sei immer, den Umsiedler in sein eigenes Staatsgebiet zurückzubringen.

Die vom LSG getroffene Feststellung, es sei nicht erwiesen, daß er, der Kläger, nach der Einweisung in eine Erdhütte in Weng ernstlich bemüht gewesen sei, eine andere Wohnung zu erhalten, sei unter Verletzung des § 128 SGG zustande gekommen. Die Feststellung lasse unberück-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

sichtigt, daß es für den Kläger zunächst ausreichend war, sich wiederholt bei dem zuständigen Bürgermeisteramt um Zuweisung einer anderen Wohnung zu bemühen. Gegen die Feststellung spreche der allgemeine Erfahrungssatz, daß sich ein zivilisierter Mensch auch in der Zeit nach 1945 nach besten Kräften um Wohnmöglichkeiten bemüht hätte, dem für längere Zeit unter den vom LSG festgestellten Verhältnissen ein Wohnen in der Erdhütte zugemutet worden wäre. Im Übrigen wird auf die Revisionsbegründung Bezug genommen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision gegen das Urteil des LSG Baden-Württemberg, 7. Senat, vom 23. März 1961
- Az.: L 7 V 1651/58 - als unbegründet zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, daß weder eine Verletzung formellen noch materiellen Rechts durch das LSG vorliegt.

Die durch Zulassung gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG statthafte Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 164, 166 Abs. 2 SGG) und daher zulässig. Sie ist jedoch unbegründet.

Zu Recht hat das LSG die Auffassung vertreten, daß der Kläger den Antrag auf Gewährung von Versorgung rechtzeitig innerhalb der Frist des § 57 Abs. 1 BVG aF gestellt hat, weil er ihn innerhalb von 6 Monaten nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik im November 1953 gestellt und ihm die Bescheinigung von Dr. Sch... vom 16. Dezember 1953 beigefügt hat, in der dieser Arzt ausgeführt hat, daß der Kläger wegen eines Bronchialleidens in Behandlung gewesen ist. Damit hatte der Kläger in ausreichender Weise dem VersorgA gegenüber dargetan, daß er nicht nur wegen seiner

- 7 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

aus dem ersten Weltkrieg herrührenden Verwundungsfolgen, sondern auch wegen der Bronchitis Versorgung begehre.

Das LSG hat auch im Ergebnis zu Recht einen Anspruch des Klägers auf Versorgung wegen der in seinem Antrag vom 31. Juli 1954 geltend gemachten Gesundheitsstörungen verneint. Da der Kläger im zweiten Weltkrieg weder militärischen noch militärischen Dienst geleistet hat (§ 1 Abs. 1 BVG), so kommt ein Anspruch auf Versorgung nur in Betracht, wenn die gesundheitlichen Schädigungen durch eine unmittelbare Kriegseinwirkung herbeigeführt worden sind (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) BVG). Das LSG hat zwar keine Feststellungen darüber getroffen, ob das Verlassen des Bauernhofs in Polen und die Zusammenstellung sowie die Durchführung des Trecks von Polen nach Österreich bei Herannahen der sowjetischen Truppen auf behördliche Anordnung erfolgt, mithin als eine behördliche Maßnahme anzusehen ist, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen erfolgte (§ 5 Abs. 1 Buchst. b) BVG). Selbst wenn das der Fall war, scheidet ein Anspruch des Klägers auf Versorgung schon deshalb aus, weil nach den insoweit nicht angegriffenen und daher für das BSG bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) die als Schädigungsfolge geltend gemachten Gesundheitsstörungen nicht während der Dauer dieser Maßnahme, sondern erstens bis zur Beendigung des Trecks entstanden sind, sondern erst zwei Jahre nach der Ankunft des Trecks in Weng, als der Kläger im Jahre 1947 erkrankte und sich in ärztliche Behandlung begab. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die behördliche Maßnahme i.S. des § 5 Abs. 1 Buchst. b) BVG - im vorliegenden Fall also der Treck von Polen nach Österreich - bereits in dem Zeitpunkt abgeschlossen war, als der Treck seinen Zielort erreicht hatte und die Teilnehmer am Zielort eine Unterkunft bezogen hatten, wie entsprechend dies der 8. Senat des BSG in seinem Urteil vom 22. November 1956 (BSG 4, 128) im Falle einer Evakuierung angenommen hat. Je-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

denfalls kann das jahrlange Verbleiben des Klägers in der ihm zugewiesenen Unterkunft in Weng nicht mehr als behördliche Maßnahme "in unmittelbarem Zusammenhang mit Kampfhandlungen" angesehen werden.

Ein Anspruch des Klägers ist auch nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift gelten als unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchst. a BVG - wenn sie im Zusammenhang mit einem der beiden Weltkriege stehen - Einwirkungen, denen der Beschädigte durch die besonderen Umstände der Flucht vor einer aus kriegserischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben ausgesetzt war.

Wie bereits erwähnt, hat das LSG bindend festgestellt (§ 163 SGG), daß der Kläger erst 1947, als er schon mehr als zwei Jahre in der Gemeinde Weng gewohnt hatte, krank geworden ist und sich in ärztliche Behandlung begeben hat. Die Anerkennung der bei ihm nachgewiesenen Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolge nach dem BVG könnte also nur dann erfolgen, wenn der Aufenthalt des Klägers in Weng von 1945 bis 1947 in der Erdhütte, auf den der Kläger seine Gesundheitsstörung zurückführt, noch zur Flucht im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. c BVG zu rechnen wäre. Das ist aber nicht möglich. Wie allgemein als Flucht das Sichentfernen oder das Fortbewegen zu verstehen ist, um einer Gefahr zu entgehen, so muß als Flucht im Sinne dieser Vorschrift die Fortbewegung des Flüchtenden angesehen werden, die dieser unternimmt, um einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben zu entgehen. Auch der 9. Senat des BSG, auf dessen Entscheidung der Kläger sich beruft, geht davon aus, daß "die Flucht daher zeitlich und räumlich nur so lange andauern kann, als dieser Zweck die Handlungen des Flüchtenden bestimmt und nach den äußeren Umständen Leib oder Leben noch nicht gesichert sind" (BSG 3, 263, 265). Dabei wird - wie auch der 9. Senat hervorhebt -

- 9 -

die Flucht noch nicht immer dann beendet sein, wenn der Flüchtende die unmittelbare Gefahrenzone verlassen hat. Solange seine Fortbewegung anhält, geht auch seine Flucht aus dem Gefahrenbereich weiter. Selbst eine Unterbrechung in der Fortbewegung beendet die Flucht nicht, wenn die Unterbrechung aus irgendwelchen Umständen erforderlich ist und die Absicht und das Bemühen anhält, die Fortbewegung fortzusetzen. Um eine derartige Unterbrechung der Flucht handelt es sich beim Aufenthalt des Klägers in Weng nicht. Der Kläger hat auch selbst nicht mit dieser Begründung seinen Versorgungsantrag zu halten versucht, sondern gemeint, seine Flucht könne noch nicht mit der Unterbringung in der Erdhütte, sondern erst mit der Erlangung einer zumutbaren Wohnung als beendet angesehen werden. Dem Kläger ist zuzugeben, daß der 9. Senat in der angezogenen Entscheidung ausgeführt hat, der Flüchtende müsse auch eine Unterkunft erreicht haben, in der ihm ein längeres Verweilen zugemutet werden könne, daher gehöre das Suchen nach einer solchen Unterkunft noch zum Fluchtweg. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht, daß das Suchen nach einer zumutbaren Unterkunft noch zum Fluchtweg gehört, zutrifft und ob diese Ansicht nicht bereits eine Änderung durch die spätere Entscheidung des 8. Senats erfahren hat, der für den Fall der Evakuierung ausgesprochen hat, daß diese mit der Zuweisung und Besitzergreifung der "behördlich vorbereiteten" Unterkunft beendet ist (BSG 4, 128, 131). Selbst wenn die der Entscheidung des 9. Senats zugrunde liegende Ansicht bei der Beurteilung der Ansprüche des Klägers Anwendung findet, führt dies nicht zu der vom Kläger begehrten Versorgung. Auch nach Ansicht des 9. Senats wird nicht etwa der Fluchtweg durch das Suchen nach einer zumutbaren Unterkunft auf unbegrenzte Zeit ausgedehnt. Vielmehr hat der 9. Senat in seinem Urteil die Flucht nur noch auf einen Zeitraum von etwa zwei Wochen ausgedehnt, in dem die Klägerin nach einer ihr gemäßen Unterkunft gesucht hat. Der

- 10 -

grundlegend von demjenigen des zitierten Urteils, als der Kläger nicht nur zwei Wochen, sondern 3 1/2 Jahre in der Unterkunft in Weng gewohnt hat. Selbst wenn also einem Flüchtling noch der Versorgungsschutz für eine vorübergehende Zeit nach der Ankunft am Zielort und der Beendigung der Fortbewegung zuzubilligen ist, um eine Wohnung zu bekommen, so kann dieser Schutz nicht auf Jahre ausgedehnt werden, nachdem der eigentliche Anlaß, aus dem dieser Schutz für eine Flucht gewährt wird, nämlich um sich vor einer aus kriegerischen Vorgängen unmittelbar drohenden Gefahr für Leib oder Leben in Sicherheit zu bringen, längst entfallen ist. War somit der Aufenthalt des Klägers in der Erdhütte in Weng nicht mehr der Flucht zuzurechnen, so kam es nicht mehr darauf an, ob das Verbleiben des Klägers in Weng auf Umstände zurückzuführen ist, die in seiner Person liegen. Mithin kann es dahingestellt bleiben, ob die gegen die dahingehenden Feststellungen des LSG gerichteten und auf § 128 SGG gestützten Angriffe des Klägers gerechtfertigt sind oder nicht.

Aus den gleichen Erwägungen, aus denen der Aufenthalt des Klägers in Weng nicht mehr der Flucht zuzurechnen ist, kann er auch nicht mehr einer "Umsiedlung" im Sinne des § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zugerechnet werden, vorausgesetzt, daß überhaupt der Treck von Polen nach Österreich als eine "zwangsweise Umsiedlung" angesehen werden könnte. Der Auffassung des Klägers, daß die Umsiedlung erst mit der Ankunft in der Bundesrepublik beendet und in der Zeit zwischen der Ankunft in Weng und der 3 1/2 Jahre später erfolgten Einweisung in das Lager St. Johann am Walde unterbrochen gewesen sei, kann nicht gefolgt werden. Weder die Feststellungen des LSG noch die Ausführungen des Klägers selbst geben irgendeinen Anhalt dafür, daß bei der Ankunft in Weng die Absicht und das Bemühen weiterbestand, ein Gebiet zu erreichen, das jetzt zur Bundesrepublik gehört. Schon aus

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

diesem Grunde kann der Ansicht des Klägers nicht gefolgt werden, so daß der Anspruch des Klägers auch nicht auf § 1 Abs. 2 Buchst. a in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. d BVG zu stützen ist. Die Entscheidung des LSG trifft mithin zu, so daß die Revision unbegründet ist und gemäß § 170 Abs. 1 Satz 1 SGG zurückzuweisen war.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)